

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1982	Nummer 28
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641 237	25. 5. 1982	Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)	268
7831	19. 2. 1982	Dritte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	268
	13. 6. 1982	Bekanntmachung Nr. 10 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	260

Bekanntmachung Nr. 10
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen
Vom 13. Juni 1982

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	—
02 Ministerpräsident	261
03 Innenminister	263
04 Justizminister	—
05 Kultusminister	—
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	—
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	265
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—
09 Minister für Bundesangelegenheiten	—
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	—
12 Finanzminister	—
13 Landesrechnungshof	—

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
 Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
 Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
 Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 77,
 Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
 Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
 Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674 und
 Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98.

02 Ministerpräsident

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Westdeutscher Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 5000 Köln 1 Stand: März 1982	Nachweis der Orchesterdienste	Arbeitnehmer	1. Name 2. Personal-Nr. 3. Orchester, Instrument 4. Art der Dienste 5. Anzahl der Dienste	Planung und Abrechnung der Dienste der Orchestermitglieder	-	-
Stand: März 1982	Telefonabrechnung	Arbeitnehmer	1. Kostenstelle 2. Haus-Rufnummer 3. Datum/Uhrzeit des Ferngesprächs 4. Anzahl der Gebühreneinheiten je Ferngespräch 5. Rufnummer des angewählten Fernsprechteilnehmers	Kontrolle und Abrechnung der Ferngespräche	-	-
Stand: März 1982	Musikdatenbank	Urheber, Interpreten und an der Produktion Beteiligte	1. Name 2. Art der Beteiligung (Urheberleistung; Stimme/Instrument; Rolle) 3. Kenn-Nummer bei Urhebern, die ARD-Angestellte sind	Recherchen und Laufplanschreibung	-	-
Stand: März 1982	Musikdatenbank	Wiederholungshonorarberechtigte Urheber und Mitwirkende	1. Name 2. PV-(Mitarbeiter)-Nr. 3. Höhe des Wiederholungshonorars	Automatische Zahlung des Wiederholungshonorars bei (wiederholter) Sendung des Musiktonträgers	-	-
Stand: März 1982	Fernsehdatenbank	Urheber, Mitwirkende und an der Produktion Beteiligte	1. Name 2. Art der Beteiligung (Urheberleistung; Mitwirkungsleistung; Rolle)	Recherchen	-	-
Stand: März 1982	Fernsehdatenbank	An der Dokumentations der Fernsehproduktion Beteiligte	1. Name 2. Art der Leistung	(eingeschränkte) Recherchen	-	-

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Stand: März 1982	Lohnsteuerstamm- datei	Freie Mitarbeiter	1. Name 2. Anschrift 3. Versicherungs-Nr. 4. Geburtsdatum 5. Lohnsteuerkarte 6. BfA-Schlüssel	Berechnung der ge- setz. Abzüge	1. Finanzämter 2. Arbeitsämter 3. AOK 4. Ersatzkassen 5. RV-Träger	1-6
Stand: März 1982	Stammdaten der Versorgungsemp- fänger	Versorgungsempfän- ger	1. Personalnummer 2. Name 3. Tarifgruppe/Stufe 4. Zulagen 5. Versorgungsprozente 6. Sozialrente 7. sonstige Renten 8. Mindestrente	Anpassung der Ver- sorgungsbezüge bei Tarif- bzw. Sozialren- tenänderungen	-	-

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Landesamt für Daten-
verarbeitung und Stati-
stik NW

Februar 1982

Interviewer für den
Mikrozensus

Interviewerdatei

Interviewverführung
und -verwaltung

1. Name
2. Anschrift
3. Interviewer-Nr.
4. Telefon-Nr.
(priv. und dienstlich)
5. Geschlecht
6. Geburtsjahr
7. Soziale Stellung
8. Bankverbindung
9. Im MZ tätig seit
10. Gemeindekennziffer
11. Teilnahme an Schu-
lungsveranstaltungen
12. Auswahlbezirke

07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold Stand: 1. 1. 1982	Gewerbezentralregister-Datei (GZR-Datei)	Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter im Kreis Lippe, gegen die ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen wurde (mindestens 200,- DM) §§ 149 Abs. 2 Nr. 3, 151 Abs. 3 bis 5 Gewerbeordnung (GewO)	1. Geburtsdatum 2. Name 3. Vornamen 4. Geburtsort 5. Staatsangehörigkeit 6. Datum des Bußgeldbescheides 7. Geschäftsnummer des Bußgeldbescheides 8. Behördenkennzahl 9. Entscheidende Stelle 10. Anschrift der entscheidenden Stelle 11. Datum der Unanfechtbarkeit 12. Höhe der Geldbuße 13. Gewerbeart 14. Rechtliche Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit 15. Angewendete Bußgeldvorschrift	Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, Ahndung von Verstößen gegen das Bundes-Immigrationschutzgesetz	Bundeszentralregister – Gewerbezentralregister – Postfach 11 06 29 1000 Berlin 11	Lfd. Nrn. 1–15
Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf Februar 1982	Datei der ermächtigten Ärzte	Zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ermächtigte Ärzte nach a) berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen b) Arbeitsstoffverordnung c) Röntgen- und Strahlenschutzverordnung	1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Anschrift 5. Art der Ausbildung (z. B. Facharzt etc.) 6. Art der Ermächtigung	Übernahme arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	Betriebe Ärzte Gewerbeaufsichtsämter	1, 2, 4 und 6

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach Viktoriastr. 52 4050 Mönchengladbach 1 Februar 1982	Lärmschutz am Arbeitsplatz	Beschäftigte in Lärmbereichen nach §§ 6 und 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" (VBG 121)	1. Name 2. Vorname 3. Geburtsname 4. Geburtsdatum 5. Staatsangehörigkeit 6. Rentenversicherungsnummer 7. Anschrift des Arbeitgebers 8. Betriebs-Nr. des Arbeitsamtes 9. Mitglieds-Nr. der Berufsgenossenschaft 10. Erfassungsdatum 11. Arbeitsstättennummer 12. Arbeitsplatzkennziffer 13. audiometrische Siebtestdaten	Durchführung der einschlägigen Lärmschutzvorrichtungen	Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW Gurlittstr. 53 a 4000 Düsseldorf	1-13

- GV. NW. 1982 S. 260

641
237

**Verordnung
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungs-
fürsorgemitteln geförderten Eigentums-
maßnahmen
(1. ZinsVO)
Vom 25. Mai 1982**

Aufgrund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), beide geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird verordnet:

§ 1

**Zinserhöhung bei Darlehen
aus öffentlichen Mitteln**

(1) Die zur Förderung von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen gewährten Darlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vorbehaltlich des § 2 zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 bewilligte öffentliche Baudarlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligte öffentliche Baudarlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(4) Die höhere Verzinsung kann nur für einen Zeitraum verlangt werden, der nach dem 31. Dezember 1982 beginnt.

§ 2

**Begrenzung der Mehrbelastung
(Kappungsgrenze)**

(1) Die darlehensverwaltende Stelle hat die Verzinsung auf Antrag des Darlehensschuldners so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 80,- Deutsche Mark im Monat je Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung nicht übersteigt (Kappungsbetrag). Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Darlehensschuldner durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachweist, daß das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht um mehr als 20 v. H. übersteigt; maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die höhere Leistung entrichtet werden soll. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.

(2) Sind Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so darf die Kappungsgrenze des Absatz 1 durch die Verzinsung der Darlehen insgesamt nicht überschritten werden.

§ 3

Vertragliche Vereinbarungen

Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung als nach dieser Verordnung verlangt werden kann, bleibt unberührt.

§ 4

**Anwendung auf Darlehen
aus Wohnungsfürsorgemitteln**

Diese Verordnung ist auch auf Darlehen anzuwenden, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 268.

7831

**Dritte Änderung
der Satzung der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. Februar 1982**

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 19. 2. 1982 folgende Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. November 1980 (GV. NW. 1981 S. 420) beschlossen,

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**Umfang der Melde- und
Beitragspflicht**

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch besondere Satzung des Landschaftsverbandes (Beitragsatzung) festgesetzt.

(2) Die Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesondert festgesetzt und nach der Größe der Bestände gestaffelt. Sie können auch nach anderen im Tierseuchengesetz genannten Kriterien gestaffelt werden.

(3) Für die Beitragspflicht ist der am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung (Stichtag) vorhandene Bestand maßgebend.

In einem Jahr, in dem keine allgemeine Viehzählung stattfindet, gilt der 3. Dezember als Stichtag. In diesem Fall ist der Tierbesitzer verpflichtet, Veränderungen im Bestand gegenüber dem letzten Stichtag innerhalb von vier Wochen der Tierseuchenkasse zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird die Zahl des letzten Stichtages der Veranlagung zugrunde gelegt.

(4) Tierbesitzer, deren Tiere am Stichtag der allgemeinen Viehzählung nicht oder nicht vollständig erfasst worden sind, sind verpflichtet, dies ohne schuldhaftes Verzug bei der Tierseuchenkasse anzumelden. Dieses gilt auch für Tierbesitzer, die in einem Viehzählungsfreien Jahr erstmals beitragspflichtig wurden.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

**Entschädigung für Mitglieder
des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten nach näherer Bestimmung der Absätze 2–4 dieses Paragraphen Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und Ersatz für Verdienstausfall.

(2) Für die Teilnahme an der Sitzung des Beirates wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 93,50 DM gewährt.

(3) Aus Anlaß der Beiratssitzung werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen die erste Klasse
- b) Luftfahrzeugen die erste Klasse
- c) Schlafwagen die Einbett-Klasse.

Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,27 DM je Kilometer gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeit berechnet wird, soweit sie Nachteile erlitten haben. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz wird auf 25,- DM festgelegt.

Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, mindestens aber den Regelstundensatz in Höhe von 25,- DM.

Der zu erstattende Höchstbetrag je Stunde wird auf 35,- DM festgesetzt.

3. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 19. Februar 1982

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschaftsversammlung

Rausch G. Aisch
Schriftführer
der 7. Landschaftsversammlung

Die vorstehende dritte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 23. April 1982 - Az.: I C 2-2010/1 - 877 - genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 9. Juni 1982

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1982 S. 268

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X